

sunt magi atque sagae, qui maleficiis corpora, non praestigiiis solum, sed vere miris immutant modis, illecebris et philtis homines ad idololatricam aliaque scelera pelliciant, suis incantationibus fascinant, dementant et interimunt incantos, bruta animalia necant, morbos, grandines, auras noxias, sterilitatem, daemone ad hoc eis opitulante, inducunt, hominibus, pecoribus et terrae frugibus nocent, in maribus vel feminis usum matrimonii impediunt omniaque nocendi genera non siderum aut maleficiorum vi, sed daemonum pacto et concursu machinantur (Decret. et Stat. Dioecese. syn. Colon. 1, 5, 2; auch bei Hartzheim, Conc. German. IX, 965). Von einem besonders wichtigen Fall, für welchen den Beichtvätern Vorschriften gegeben werden mußten, sagt noch der nüchternere und milde Franciscaner P. Sporer (gest. 1714; Theol. mor. decal. 3, 6, 129): En casum singularem non rarum in Germania. (Vgl. den Art. Magia in Pauly's Real-Encyclopädie IV, 1377; Görres, Die christl. Mystik IV, 2, Regensburg 1842; L. Meier, Die Periode der Hexenprozesse, Hannover 1882; C. Meyer, Der Aberglaube des Mittelalters und der nächstfolgenden Jahrhunderte, Basel 1884; Binz, Dr. Johann Weyer, ein rheinischer Arzt, der erste Bekämpfer des Hexenwahnes, Bonn 1885.)

[Kaulen.]

Hexenprozeß heißt eine seit dem 16. Jahrhundert ausgebildete besondere Form der strafrechtlichen Verfolgung solcher Personen, welche des crimen magiae beschuldigt wurden. 1. Entstehung. Man unterschied im Mittelalter weiße und schwarze Magie; jene, auf Erforschung und Anwendung geheimer Naturkräfte gerichtet, war erlaubt; diese, mit Hilfe des Satans ausgeübt, war als schwere Sünde gegen den Glauben verboten. Sie galt als Abfall von Gott und Christus und als Hingabe an den Satan. Als Abfall vom Glauben und als Hexerei wurde die schwarze Magie gleich Ehebruch und Brandstiftung mit Kirchenbußen geahndet; nach Einführung der Inquisition wurde sie auch mit Genugthuungsstrafen belegt, und gegen Halsstarrige ward dabei der weltliche Arm angerufen. Materieell ging der Hexenprozeß hervor aus dem uralten Glauben der Völker an Zauberei im Allgemeinen und an Hexen insbesondere (s. b. Art.). Dieser seit dem 16. Jahrhundert fast alle Gemüther beherrschende Glaube ist nach dem Urtheile eines sachkundigen Juristen (A. Rhamm, Hexenprozeß u. Hexenglaube, 1882) als etwas vom Hexenprozeße ganz unabhängiges zu betrachten. Seine große Ausbreitung ist wesentlich den furchtbaren religiös-politischen und socialen Wirren jener Zeit zuzuschreiben; zum Theil auch dem Einflusse derjenigen Humanisten, welche von einer förmlichen Schwärmerei für die classischen Auctoren, nicht allein ihrer schönen Form, sondern auch ihres vielfach abergläubischen Inhaltes wegen, erfüllt waren. Das gemeine Volk wurde besonders seit der Mitte des

16. Jahrhunderts mit einer Unmasse von abergläubischen Schriften, Hexen- und Zauberbüchern überflutet, wie aus den Frankfurter Messkatalogen jener Zeit zu ersehen ist. Hierüber führten Katholiken und Protestanten, unter letzteren namentlich A. Prätorius und Meyfart, schwere Klagen. Als eine weitere gewichtige Ursache für die Ausdehnung jenes Glaubens ist die protestantische Lehre von der Allgewalt Satans über jegliche Creatur, bei voller Ohnmacht des sündigen Menschen, zu betrachten. Diese Lehre ging in die Bekenntnisschriften über und wurde auf allen Kanzeln gepredigt, so daß bald eine eigene Literatur von Hexenpredigten entstand (vgl. Diefenbach, Hexenwahn 303—323). Balth. Becker bezeugt in seiner „Bezauberten Welt“ 1691, daß bei den Papisten ein solcher Teufelsglaube nicht gefunden werde, wie bei seinen Glaubensgenossen, eine Erscheinung, welche der neuere protestantische Kirchenhistoriker Rauenhoff (Gesch. van het Protestantisme II, 187) dadurch erklärt, daß „der Aberglaube bei diesen einen mehr dogmatischen Charakter erlangt habe, als bei den Katholiken“. Viele protestantische Prediger, z. B. Naogeorgus in Eßlingen 1562, Dietrich in Ulm 1630, die Geistlichkeit von Wertheim, diejenige von Siebenbürgen 1628, forderten strenge, daß die Obrigkeit gegen die Hexen einschreite. Zwar beklagte Meyfart dieses Vorgehen; allein die öffentliche Meinung der Prädicanten blieb bei ihrer Voreingenommenheit, und die Richter mußten sich nicht selten gegen Anklagen wegen zu larer Praxis vertheidigen; so die zu Coburg 1661 (Leib, Responsa x.). Der protestantische Prediger Schwager (Geschichte des Hexenprozesses, Berlin 1784) bezeugt, daß noch zu seiner Zeit in Norddeutschland mehr vom Teufel als von Christus gepredigt werde. Nachdem so der Hexenwahn unter den deutschen Protestanten epidemisch geworden war, brach er sich auch in katholischen Territorien Bahn, namentlich in solchen, innerhalb welcher der Protestantismus starke Wurzeln gefaßt hatte, z. B. in Erier, Bamberg, Würzburg, Münster und Paderborn. Unter den Katholiken ging die Aufforderung zu peinlichem Einschreiten gegen die Hexen meist vom Volke aus, welches in Mißwachs und Theurung die Wirkung der Hexerei erblicken wollte; so in Erier 1586 und 1587, Würzburg, Bamberg 1626 und 1628. Bei den Protestanten dagegen waren es die Juristen, wie Carppon, und die Prediger, wie Spigelius (1687), welche die Hexenprozesse aus rein dogmatischem Grunde wegen Bündniß und Vuhllschaft mit dem Teufel eingeleitet wissen wollten. Deswegen ward auf dieser Seite besonders die sächsische Criminalordnung von 1572, welche über die Hexen die Todesstrafe durch Feuer auch ohne Nachweis von Schandenstiftung verhängte, vertheidigt. Außerdem wurde der Hexenglaube im 16. Jahrhundert durch die Medicin und die Philosophie gefördert. Letztere verirrete sich immer mehr in die Geheimlehren der Kabbala, in Theurgie, in Alchemie und Astrologie; die Medicin dagegen hielt fest